

RS Lvwg 2023/8/25 LVwG-462-2/2023-R11

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.08.2023

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

25.08.2023

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §59 Abs1 litb

StVO 1960 §59 Abs2

1. StVO 1960 § 59 heute
2. StVO 1960 § 59 gültig ab 01.01.1961

1. StVO 1960 § 59 heute
2. StVO 1960 § 59 gültig ab 01.01.1961

Rechtssatz

Die im § 7 Abs 4 Führerscheingesetz (FSG) angeführten Wertungskriterien können zur Bestimmung der im § 59 Abs 2 erster Satz StVO angeführten Umstände herangezogen werden. Es kommt somit auf folgende Umstände an: die Verwerflichkeit des Verhaltens des Beschwerdeführers im Straßenverkehr, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen dieses Verhalten gesetzt wurde, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit. Die im Paragraph 7, Absatz 4, Führerscheingesetz (FSG) angeführten Wertungskriterien können zur Bestimmung der im Paragraph 59, Absatz 2, erster Satz StVO angeführten Umstände herangezogen werden. Es kommt somit auf folgende Umstände an: die Verwerflichkeit des Verhaltens des Beschwerdeführers im Straßenverkehr, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen dieses Verhalten gesetzt wurde, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit.

Schlagworte

Straßenverkehrsordnung, Verbot des Lenkens von Fahrzeugen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGVO:2023:LVwG.462.2.2023.R11

Zuletzt aktualisiert am

18.09.2023

Quelle: Landesverwaltungsgericht Vorarlberg LVwg Vorarlberg, <http://www.lvwg-vorarlberg.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at